

Gründung am 18. September 1981

Revision vom 20. Oktober 2021

Statuten Turnverein Herren St. Silvester

Allgemeines

1. Name, Sitz und Haftung

Verein – Artikel 1

Der Turnverein Herren St. Silvester (in der Folge TV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

Sitz – Artikel 2

Rechtsdomizil des TV ist St. Silvester. Die Vereinsanschrift entspricht dem Wohnsitz des Präsidenten.

Haftung – Artikel 3:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zweck

Zweck und Tätigkeit des Vereins– Artikel 4

Der TV pflegt das Turnen und den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Er verschafft seinen Mitgliedern die entsprechenden Trainingsmöglichkeiten. Er fördert die Kameradschaft, Geselligkeit und stellt eine ausgewogene Work-Life Balance der Mitglieder sicher.

3. Zugehörigkeit

Zugehörigkeit des Vereins – Artikel 5

Der TV ist den Fachverbänden seiner Riegen angeschlossen (Leichtathletik).

Neutralität – Artikel 6

Der TV ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien - Artikel 7

Der TV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

7.1. Stimmfähige Mitglieder

- a) Aktive
- b) Männer
- c) Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten

7.2 Übrige Mitglieder

- a) Schulpflichtige
- b) Passivmitglieder

Eintritte – Artikel 8

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Übertritt – Artikel 9

Der Übertritt in eine andere Kategorie ist jederzeit möglich.

Austritt – Artikel 10

Austrittsbegehren werden genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Ausschluss – Artikel 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Vereinsversammlung (VV) auf Antrag des Vorstandes (VO) ausgeschlossen werden. Für die Zeit ihrer Mitgliedschaft sind noch Beiträge zu entrichten.

Falls der Jahresbeitrag einmal nicht bezahlt wird, erfolgt im darauffolgenden Mal, die Abstimmung an der GV über dem Ausschluss des Mitglieds. Bei einem Ausschluss, wird das Mitglied schriftlich benachrichtigt!

Mutationen – Artikel 12

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand (VO) zuhanden der Vereinsversammlung (VV), schriftlich einzureichen. Neumitglieder werden durch die Vereinsversammlung (VV) an der Generalversammlung aufgenommen.

Aktive – Artikel 13

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat und sich dann aktiv betätigt.

Schulpflichtige – Artikel 14

Jugendliche im schulpflichtigen Alter können im Verein aufgenommen werden.

Passivmitglieder – Artikel 15

Personen, die den Verein finanziell und moralisch unterstützen möchten, können als Passivmitglieder eintreten.

Der Vorstand (VO) entscheidet über die Vereinsaufnahme. Die Minimalanforderung bezüglich Passivmitgliedschaft entspricht dem Jahresbeitrag. Die Passivmitglieder werden zur GV eingeladen und sind Stimm- sowie Wahlberechtigt. Obwohl sie nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, steht es

den passiven Vereinsmitgliedern zu, an Vereinsveranstaltungen (Anlässen, Aktivitäten, Sitzungen etc.) teilzunehmen.

Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten – Artikel 16

Zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsident kann die Vereinsversammlung (VV) ernennen, wer sich in besonderem Masse um den TV verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand (VO) vor der Generalversammlung (GV) begründet einzureichen.

Allgemeine Pflichten – Artikel 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten. Anordnungen der Vereinsleitung sind zu befolgen. Die Vereinsstatuten werden auf die Vereinswebseite publiziert (www.tvh-stsilvester.ch).

Informationen – Artikel 18

Neu eintretende Mitglieder werden über Rechte und Pflichten informiert. Sie erhalten auf Wunsch ein Exemplar der Statuten (siehe Artikel 17).

Stimm- und Wahlrecht – Artikel 19

Alle Mitglieder des TV sind nach Artikel 7.1. an der Generalversammlung (GV) und an sonstigen Versammlungen antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Beitragspflicht – Artikel 20

Die Vereinsmitglieder haben die von der Vereinsversammlung (VV) festgesetzten Beiträge innerhalb des Vereinsjahres (spätestens am 30. September) zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme an der Generalversammlung (GV). Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und Mitglieder des Vorstandes (VO) sind der Beitragspflicht enthoben.

5. Organisation und Leitung

Organisation des Vereins - Artikel 21

Der Verein ist organisatorisch unterteilt in:

- a) Allgemeinturnen
- b) Indoor/Outdoor Aktivitäten

Weitere Gruppen können durch den Vorstand (VO) geschaffen werden.

Organe des Vereins - Artikel 22

Die Organe des Vereins sind:

Vereinsversammlung (VV)

Vorstand (VO)

Revisoren (REV)

Vereinsversammlung - Artikel 23

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (VV). Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Generalversammlung (GV) statt. Diese wird vom Vorstand (VO) zu Beginn jedes Vereinsjahres einberufen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung (GV) - Artikel 24

Die ordentliche Generalversammlung (GV) beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Mutationen
- c) Jahresrechnung, Bilanz und Budget
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Anträge
- f) Jahresprogramm
- g) Wahlen
 - Vorstand (VO)
 - Revisoren (REV)
- h) Ehrungen

Ausserordentliche GV - Artikel 25

Verlangen ein Fünftel der stimmbfähigen Mitglieder oder der Vorstand (VO) unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung der GV, so findet eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) während des Vereinsjahres statt.

Einberufung - Artikel 26

Zur GV wird spätestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Angabe von Traktanden eingeladen. Alle in dieser Weise einberufenen Vereinsmitglieder sind beschlussfähig. In der Einladung nicht angekündigte Anträge und Geschäfte können nicht behandelt werden.

Generalversammlung (GV) - Artikel 27

Eine Generalversammlung (GV) hat konsultativer Charakter. Sie wird einberufen, wenn es der Vorstand (VO) als nötig erachtet (mindestens einmal jährlich) oder wenn ein Fünftel der stimmbfähigen Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Wahlen und Abstimmungen - Artikel 28

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausnahmen bilden Artikel 43 (Statutenrevision) und Artikel 44 (Auflösung). Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder geheime Abstimmung verlangen.

Zusammensetzung des Vorstandes (VO) - Artikel 29

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand (VO) zu übertragen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) Präsident
- 2) Vize-Präsident
- 3) Kassier
- 4) Sekretär (Verwalter, Administrator)
- 5) Beisitzer

Amtsduer - Artikel 30

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 2 Jahre; vorbehalten bleibt Artikel 31. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Ersatzwahlen - Artikel 31

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so wird es an der nächsten Generalversammlung (GV) für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Zeichnungsberechtigung - Artikel 32

Der Vereinspräsident oder Vize-Präsident zeichnen mit dem Vereinskassier oder dem Sekretär zu zweien rechtsverbindlich.

Aufgaben des Vorstandes (VO) - Artikel 33

Der Vorstand (VO) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leiten der Generalversammlung (GV) und Vollziehung der Beschlüsse;
- b) Anwenden der Statuten und Reglemente sowie Anpassungen vorschlagen;
- c) Förderung der Zusammenarbeit im Verein;
- d) Koordination und Prioritäteneinstufung der Tätigkeiten innerhalb des Vereins;
- e) Überprüfung und Anpassungen der Vereinsorganisation;
- f) Erlass und Abänderung der Pflichtenhefte für alle Vorstandmitglieder;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen;
- h) Bestimmung der Mitglieder der Event-Gruppen;
- i) Führung aller Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind;
- j) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung;
- k) Wahl des Vereinspräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes (VO).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält der Vorstand (VO) je nach Geschäftslast mindestens jährlich Sitzungen ab, die vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufung einer Sitzung kann auch von 3 Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Revisoren (REV) - Artikel 34

Mindestens 2 Revisoren (REV) prüfen nach Abschluss jedes Vereinsjahres die Rechnung, die Bilanz sowie das Inventar des Vereins. An der GV erstatten sie schriftlich Bericht und stellen Antrag. Darüber hinaus übernehmen sie die Funktion als Materialwart.

Technische Leitung (TL) - Artikel 35

Die technische Leitung übernimmt der Vorstand (VO). Bei Bedarf wird die technische Leitung (TL) vom Vorstand (VO) delegiert.

Aufgaben technische Leitung (TL) - Artikel 36

Bei Bedarf werden die Aufgaben der technischen Leitung (TL) durch den Vorstand (VO) definiert.

6. Finanzen

Einnahmen - Artikel 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) übrigen Einnahmen

Mitgliederbeiträge - Artikel 38

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Bei Neumitglieder erfolgt die Verrechnung nachdem die Mitglieder durch die Vereinsversammlung aufgenommen worden sind oder nach Vereinbarung.

Ausgaben - Artikel 39

Die Einnahmen werden verwendet für:

- a) Leistung der Verbandsbeiträge (FLV)
- b) Allgemeine Verwaltungskosten
- c) Bestreitung der Kosten für Training
- d) Unterstützung der Teilnehmer an Vereinsanlässe
- e) Anschaffung und Unterhalt von Turn- und Sportgeräten
- f) Vorstandskredit
- g) Beitrag für die Organisation von In- und Outdoor Aktivitäten

Spezialfonds - Artikel 40

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Über deren Verwendung können der Vorstand (VO) oder die Vereinsversammlung (VV) gemäss Reglement beschliessen.

Artikel 40.1.: Der Vorstand kann über Ausgaben und Geschäfte bis zum Betrag Fr. 1'500.- verfügen ohne an die Vereinsversammlung (VV) zu gelangen. Die Haupteinnahmequelle des Vereins ist ausgenommen.

Anlagen - Artikel 41

Das Kapitalvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Versicherung- Artikel 42

Alle turnenden Mitglieder sind nicht über den Verein versichert.

Erweisung der letzten Ehre - Artikel 42 A

Nachtrag vom 25. Februar 2006:

Bei Aktiv- und Ehrenmitglieder ist der Verein für die Todesanzeige in einer Zeitung im Kanton Freiburg besorgt.

7. Statutenrevision

Teil- und Totalrevision - Artikel 43

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand (VO) oder von einem Fünftel der stimmbfähigen Mitglieder verlangt werden. Die neuen Statuten werden vom Vorstand (VO) oder in seinem Auftrag ausgearbeitet. Diese müssen von der Vereinsversammlung (VV) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung (GV) angenommen werden.

8. Auflösung

Auflösung - Artikel 44

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung (GV) mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen ist in diesem Falle nach Erledigung aller Verpflichtungen unter den Sportvereinen von St. Silvester aufzuteilen (zu gleichen Teilen). Sämtliches Material wird der Gemeinde zuhänden der Schulen überlassen.

9. Umgang und Publikation von Mitglieder Daten – Verwaltung von Vereinsdaten

Umgang mit Mitglieder Daten im Verein - Artikel 45

Der Verein verfügt über zahlreiche Personendaten (bspw. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Fotografien) seiner Mitglieder. Mit diesen Angaben muss sorgfältig umgegangen werden. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut ist, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang.

Es gelten folgende allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes:

- **Das Transparenzprinzip:** Es verlangt eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten. Dazu gehört beispielsweise auch, dass den Mitgliedern mitgeteilt wird, ob ihre Personendaten an Dritte weitergegeben werden und – sofern dies der Fall ist – an wen und zu welchem Zweck dies geschieht
- **Das Verhältnisprinzip:** Es erlaubt nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen
- **Das Zweckbindungsprinzip:** Es verpflichtet den Verein, die Mitgliederdaten nur zu dem Zweck zu bearbeiten, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Veröffentlichung von Information im Internet und auf den sozialen Medien - Artikel 47

Die Publikation von Informationen im Internet und auf den sozialen Medien kann in namentlichen oder bildlichen Form erfolgen, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens beziehungsweise des Bilds nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

Die Mitglieder können jederzeit die Ablehnung der Publikation von Personendaten beantragen. Dies muss jedoch in schriftlicher Form an die Vereinsführung erfolgen.

Gemäss Art. 3 (Absatz c) des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. Januar 2013), wird die Publikation von «besonders schützenswerte Personendaten» nicht erlaubt.

Verwaltung von Vereinsdaten über die Kollaborationsplattform - Artikel 48

Die Vereinsdaten werden zentral über die Online-Plattform verwaltet. Der Zugang zu den Vereinsdaten wird über dem Systemadministrator verwaltet.

Die Benutzer der Plattform erhalten einen funktionsbezogenen Zugriff (Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier, Beisitzer und Webmaster). Der Zugriff darf nicht an unberechtigte Personen delegiert werden. Passwörter müssen sorgfältig abgelegt und regelmässig geändert (min. 1x/Jahr) werden. Bei Mutationen werden die Passwörter durch den Systemadministrator automatisch zurückgesetzt.

Bei Datenmissbrauch kann der Vereinsausschluss erfolgen.

10. Inkrafttreten

Inkrafttreten - Artikel 49

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 18. September 1981, der Teilrevisionen vom 18. November 1988, vom 13. Mai 1994, dem Nachtrag vom 25. Februar 2006 und Revision vom 17. Oktober 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung (GV) in St. Silvester am 20. Oktober 2021.

TURNVEREIN HERREN ST. SILVESTER

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ort, Datum: *St. Silvester, 27/10/2021*

Ort, Datum: *Tentlingen 27/10/2021*

Yves Eggertswyler

Fabian Riedo

Yves Eggertswyler

Fabian Riedo